

Übersicht bayerische Förderprogramme (Stand 04/2025)

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
Förderprogramm: Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG)					
<p>Bau oder Ausbau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen in der Baulast von Kommunen im Zuge von</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen ■ verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz ■ verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen ■ Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen <p>Bau oder Ausbau von in der Baulast von Kommunen stehenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ verkehrswichtigen, selbständigen gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie Radschnellwegen und ■ verkehrswichtigen öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr 	Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse	keine	<p>¹⁾ bis 80% möglich</p> <p>Aktueller Ausgangsfördersatz 50 %.</p> <p>Kombinierbar auch mit Art. 13c BayFAG Förderung.</p>	<p>100.000 €</p> <p>(50.000 € bei verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen und Radwegen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast sowie bei verkehrswichtigen selbständigen Geh- und Radwegen und öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr)</p> <p>(25.000 € bei verkehrswichtigen öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr)</p>	Bezirksregierung
Bau oder Ausbau von gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie Radschnellwegen im Zuge von Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG	Gemeinden, Landkreise,	keine	<p>¹⁾ bis 80% möglich.</p> <p>Aktueller Ausgangsfördersatz 50 %.</p>		Bezirksregierung

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
	kommunale Zusammenschlüsse		Kombinierbar auch mit Art. 13c BayFAG Förderung.		
Bau oder Ausbau von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, dazu zählen v.a. Bahnhöfe, Straßenbahnhaltestellen, Omnibushaltestellen	Nahverkehrsunternehmen, Schieneninfrastrukturunternehmen, Landkreise, Gemeinden und deren Zusammenschlüsse	keine	bis 90 % (Regelfördersatz 75 %)		Bezirksregierung
Förderprogramm: Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG, Art. 13c „Härtefonds“)					
<p>Bau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Kreis- und Gemeindestraßen sowie im Zuge der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der Baulast der Gemeinde</p> <p>Bau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen, die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden.</p> <p>Bau von selbstständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie selbstständigen Radschnellwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, die insbesondere</p>	Landkreise, Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse, soweit sie Baulastträger oder im Einzelfall Träger der Kosten des Geh- und Radweges sind	keine	<p>¹⁾ Förderkorridor 30 % bis 80 %</p> <p>Kombinierbar auch mit BayGVFG Förderung.</p>	<p>Bauliche oder finanzielle Härte,</p> <p>die 2,50 € je Einwohner bei Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden, bzw. 5 € je Einwohner bei kreisfreien Städten, mindestens 50.000 €, übersteigt</p>	Bezirksregierung

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind.</p> <p>Ausbau von in gemeindlicher Baulast stehenden öffentlichen Feld- und Waldwegen nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG in der für eine Mischnutzung des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs mit dem Geh- und Radverkehr notwendigen Breite und Befestigung, soweit dadurch der Bau eines verkehrlich notwendigen Geh- und Radweges entbehrlich wird.</p> <p>Bau oder Ausbau gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie Radschnellwegen im Zuge von Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG</p>					
Förderprogramm: Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (Bay FAG, Art. 13 f „Sonderbaulastprogramm“)					
<p>Bau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Staatsstraßen, soweit die Gemeinde die Kosten übernimmt.</p>	<p>Gemeinden</p>	<p>keine</p>	<p>¹⁾ Förderkorridor zwischen 70 % und 80 %.</p> <p>Planungsleistungen pauschal mit 15% der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig.</p>	<p>50.000 €</p>	<p>Bezirksregierung</p>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>Wenn die Gemeinden Träger der Baulast oder die Landkreise Träger der Sonderbaulast sind:</p> <p>Bau oder Ausbau von Radschnellwegen und anderen gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG,</p> <p>sowie Ausbau von öffentlichen Feld- und Waldwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, die für den überörtlichen Radverkehr von Verkehrsbedeutung sind.</p>	<p>Gemeinde als Baulastträger, Landkreise als Träger der Sonderbaulast</p>	<p>keine</p>	<p>1) Förderkorridor zwischen 70 % und 80 %</p> <p>Planungsleistungen pauschal mit 15% der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig.</p>	<p>50.000 €</p>	<p>Bezirksregierung</p>
Förderprogramm: Radoffensive Klimaland Bayern					
<p>Gefördert werden Machbarkeitsstudien, Planungen und Bau (Neubau, Ausbau, Umbau, sonstige Umgestaltung) von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Innovationen im Radwegbau ■ interkommunalen Radwegen ■ Radwegen im Wald ■ Radwegen entlang von Bahnlinien ■ touristischen Radwegen ■ innerstädtischen Lückenschlüssen von Radschnellverbindungen ■ innerörtliche Fahrradstraßen 	<p>Landkreise, Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse, Bayerische Staatsforsten</p>	<p>Laufzeit endet am 31.12.2028</p>	<p>80%</p>	<p>10.000 € Machbarkeitsstudie</p> <p>10.000 € Planung</p> <p>25.000 € Baumaßnahme</p>	<p>Bezirksregierung</p>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>Machbarkeitsstudie: Gefördert werden Leistungen, die durch eine externe Vergabe entstehen (Lph 1 u. 2 HOAI)</p> <p>Planungen: Gefördert werden externe Planungsleistungen, die zum Ergebnis einen vollständigen Förderantrag gem. den RZStra für die bauliche Umsetzung haben (Lph 1- 4 HOAI)</p> <p>Bau: gefördert werden Leistungen nach der RZStra. Ausgaben für Planung und Bauleitung gemäß Ziffer 6.6 RZStra pauschal in einer Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig</p>					
Förderprogramm: Städtebauförderung					
Radwegeinfrastruktur im Rahmen von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen, sofern sie integraler Bestandteil städtebaulicher Gesamtmaßnahmen sind	Gemeinden	in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommene Erneuerungsgebiete	Regelfördersatz 60 %	50.000 € jährlich bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, 100.000 € bei städtebaulichen Einzelvorhaben; keine Bagatellgrenzen für einzelnes Projekt	Bezirksregierung
Förderprogramm: Dorferneuerung					
Radwegeinfrastruktur im Rahmen von Maßnahmen im Ortsbereich, die der dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen; Fördermöglich-	Teilnehmergemeinschaften, Gemeinden	ländlicher Raum	bis zu 60%	25.000 €	Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
keiten werden individuell für Interessenten bei den zuständigen Ämtern für Ländliche Entwicklung abgeklärt (www.stmelf.bayern.de)	natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften				
Förderprogramm: Flurneueordnung					
Radwegeinfrastruktur im Zuge von Flurneueordnungsverfahren (Straßen und Wege müssen durch das Verfahren erforderlich werden); Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt (www.stmelf.bayern.de)	Teilnehmergemeinschaften Flurneueordnung, Gemeinden	keine	bis zu 75% (Sonderfälle höher)	25.000 €	Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)
Förderprogramm: Ländliche Entwicklung, Infrastruktur außerhalb der Flurneueordnung					
Radwegeinfrastruktur, die dem Lückenschluss von ländlichen Wegenetz dient und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung steht; Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt (www.stmelf.bayern.de)	Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts	ländlicher Raum	Gemeinden Verbände bis zu 65% (natürliche und juristische Personen bis zu 35%)	25.000 €	Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)
Förderprogramm: Forstwirtschaftlicher Wegebau (spätere Mitnutzung durch Radverkehr)					
Eigenständige Radwege sind nicht förderbar, jedoch können Forstwege in der Regel durch den Radverkehr mit genutzt werden. Wege	Eigentümer und Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,	nur in Privat- und	Grundförderung 70 % ggf. zzgl.	3.000 €	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
mit Asphalt-, Beton- und Pflasterdecken werden nicht gefördert. Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/048722/index.php	anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Träger von gemeinschaftlichen Erschließungsmaßnahmen	Körperschaftswäldern	Zuschlägen (max. 90 %)		
Förderprogramm: EU: LEADER					
Geplante Radwegenetze/Radstationen im Gebiet lokaler Aktionsgruppen; Förderung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen aus dem Leader-Programm möglich; Interessenten sollten dies bei den zuständigen Leader-Koordinatoren abklären www.stmelf.bayern.de/initiative_leader	lokale Aktionsgruppen im ländlichen Raum, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden), natürliche Personen und Personengesellschaften	ländlicher Raum	Je nach Projektart und Lage 50 bis 70 % (EU- und Landesmittel)	3.000 € Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> LEADER-Koordinator am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lokale Aktionsgruppe (LAG) Förderabwicklung: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
Mitfinanzierung entlang Bundeswasserstraßen					
Radverkehrstauglicher Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen	Kommunen	keine	Bis zu 90% der „Sprungkosten“ gegenüber dem Betriebswegeausbau		Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

1) Die Höhe der Förderung hängt ab von der Bedeutung des Bauvorhabens, der finanziellen Lage des Vorhabenträgers, dem Staatsinteresse und der Höhe der verfügbaren Mittel.

Übersicht Bundesförderprogramme (Stand 04/2025)

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
Förderprogramm: Radschnellwege 2018 - 2030					
<p>Bau von Radschnellwegen in der Baulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Neu- Um und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen ■ Eigenständige und straßenbegleitende Radschnellwege sowie Radschnellwegbrücken oder -unterführungen ■ Radschnellweggerechte Knotenpunktumbauten ■ Beleuchtung, Beschilderung und Markierung von Radschnellwegen 	<p>Länder, Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse</p>	<p>Beachtung von Mindeststandards und Voraussetzungen</p>	<p>i.d.R. 75% möglich. in begründeten Einzelfällen bis zu 90 %.</p>	<p>keine</p>	<p>Bezirksregierung zur Weiterleitung an das StMB und dann zum BMVI</p>
Förderprogramm: Sonderprogramm Stadt und Land					
<p>Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) sowie Grunderwerb von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet). 	<p>Länder, Landkreise, Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse,</p>	<p>Laufzeit endet am 31.12.2028</p>	<p>i.d.R. 75% möglich bei finanzschwachen Gemeinden und strukturschwachen Regionen bis zu 90 %</p>	<p>keine</p>	<p>Bezirksregierung zur Weiterleitung an das StMB und dann zum BALM</p>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>In der Regel nicht mehr förderfähig sind innerörtliche kombinierte Geh- und Radwege.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eigenständigen Radwegen, Fahrradstraßen und Fahrradzonen ■ Radwegebrücken und -unterführungen ■ Knotenpunkte, ebenso der Bau von Schutzinseln und vorgezogenen Haltelinien ■ bis zu einer vom Bund festgelegten finanziellen Obergrenze baulich vom Radverkehr getrennte Fußverkehrsmaßnahmen mit einem Gesamtkostenanteil von unter 50%, sofern sie gemeinsam mit einer Radverkehrsmaßnahme (im Verbund) geplant und gebaut werden. <p>Hierzu gehören auch Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschl. Beleuchtungsanlagen.</p> <p>Gefördert werden Wegweisungssysteme (wegweisende Beschilderung)</p> <p>Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von:</p>			(Stabilisierungshilfeempfänger)		

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abstellanlagen, ■ Fahrradparkhäuser an wichtigen Quellen und Zielen, <p>Gefördert werden betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses.</p> <p>Gefördert werden die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte.</p> <p>Machbarkeitsstudien und Potentialanalysen durch Dritte sind als Vorkosten nur dann zuwendungsfähig, wenn die daraus resultierenden Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.</p> <p>Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Eisenbahnkreuzung (EBKrG-Maßnahmen) ist vorrangig eine Förderung nach dem § 17 EBKrG bzw. aus Landesprogrammen (BayGVFG, BayFAG) erforderlich.</p>					

Legende:

BayGVFG	Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BayFAG	Bayerisches Finanzausgleichsgesetz
EBKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
WaStrG	Wasserstraßengesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur